

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Mai 1998  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	39, 40, 41, 42
Bredenhorn, Günther (F.D.P.)	27, 28	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	21, 22, 23, 24
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	44	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	15, 16, 17
Eich, Ludwig (SPD)	11	Scheelen, Bernd (SPD)	18
Faße, Annette (SPD)	34	Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 5, 6
Ganseforth, Monika (SPD)	29, 30	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Iwersen, Gabriele (SPD)	2	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	38
Kubatschka, Horst (SPD)	19, 20	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8, 9, 10
Mascher, Ulrike (SPD)	43	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	31, 32, 33
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	12, 13	Uldall, Gunnar (CDU/CSU)	25, 26
Mattischeck, Heide (SPD)	35		
Mosdorf, Siegmund (SPD)	14		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
<b>Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern</b>		Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Umsatzsteuerliche Behandlung von Druck-	
Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Errichtung		kostenzuschüssen eines Autors sowie	
einer zentralen Datei für den genetischen		eines Dritten an einen Verlag in	
Fingerabdruck von Sexualstraftätern . . . . .	1	den EU-Mitgliedstaaten . . . . .	8
Iwersen, Gabriele (SPD)		Mosdorf, Siegmund (SPD)	
Teilnahme der Mitarbeiter der Auslands-		Besteuerung von Aktiengewinnen in den	
vertretungen an der Bundestagswahl . . . . .	1	USA, Großbritannien und Japan im Ver-	
Schlauch, Rezzo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		gleich mit der Bundesrepublik	
Honorarzahlungen an Mitglieder der		Deutschland . . . . .	9
Bundesregierung, z. B. Bundesminister		Dr. Pick, Eckhart (SPD)	
Dr. Klaus Kinkel, oder als Spende an		Belastung ehemaliger Wohnungen der	
Parteien; steuerliche Behandlung		US-Streitkräfte in Mainz mit PAK;	
dieser Zahlungen . . . . .	2	Beteiligung des Bundes an den	
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sanierungskosten . . . . .	10
Erkenntnisse über das internationale		Scheelen, Bernd (SPD)	
Telekommunikationsüberwachungs-		Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte	
system ECHELON . . . . .	3	und die Volkswirtschaft aufgrund der starken	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>		Zunahme der Geldkapitalbildung . . . . .	11
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für</b>	
Inhalt der harmonisierten EU-Regelungen		<b>Wirtschaft</b>	
der Telekommunikationsüberwachung . . . . .	4	Kubatschka, Horst (SPD)	
Vorlage eines neuen Entwurfs zu § 99 a StPO		Einverständnis der Mieter zur Installation	
betr. Absicherung der Berufsgeheimnisträger		einer Sendeanlage (z. B. für das D-Netz)	
vor Überwachung des Telekommunikations-		auf einem Wohngebäude; sicherheits-	
verkehrs und des Berichts über die Wechsel-		technische Überprüfung . . . . .	12
beziehungen zwischen Zeugnisverweige-		Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	
rungsrecht und Beschlagnahme- bzw.		Klarstellung des sog. SPS-Abkommens	
Verwertungsverboten . . . . .	5	(WTO-Übereinkommen über gesundheits-	
Fortführung der Übermittlung von Daten		polizeiliche und pflanzenschutzrecht-	
über Inhaftierte an das europäische Ausland		liche Maßnahmen) betr. Maßnahmen	
(Strafnachrichtenweitergabe) . . . . .	6	bei Anhaltspunkten für eine mögliche	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der</b>		Gesundheitsgefährdung durch	
<b>Finanzen</b>		bestimmte Produkte . . . . .	13
Eich, Ludwig (SPD)		Vorrang des EU-Gemeinschaftsrechts in	
Politische Bedeutung des für den Vergleich		Deutschland vor Regelung im Rahmen	
der Belastung lebender und künftiger		von WTO-Abkommen . . . . .	14
Generationen nutzbaren Konzepts		Schadensersatzansprüche für Investoren im	
des Generational Accounting . . . . .	7	Rahmen des Streitschlichtungsverfahrens	
		des MAI; Haftungsbegrenzung;	
		Mitbestimmungsrechte . . . . .	14
		Uldall, Gunnar (CDU/CSU)	
		EU- und nationale Programme zur Förderung	
		einzelner Regionen in Deutschland . . . . .	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Breddehorn, Günther (F.D.P.) Ausgleichsregelung anderer EU-Mitgliedstaaten für Einkommenseinbußen der Landwirte durch Flächennutzungsbeschränkungen gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie . . . . .	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fertigstellung der Ausbaustrecke Augsburg — München . . . . .	
18	23	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>		
Ganseforth, Monika (SPD) Fortbestand der Ansprüche Arbeitsloser nach dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz bei einem mehr als 15stündigen ehrenamtlichen Engagement pro Woche in einem Kirchen- oder Vereinsvorstand . . . . .	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Zuschüsse des Bundes für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region München, insbesondere für den U-Bahnbau, seit 1983 . . . . .	
20	24	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) Berücksichtigung der veränderten Marktlage bei der am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Änderung der Anpassung der Festbeträge für Arzneimittel; verfassungs- und EU-kartellrechtliche Bedenken . . . . .	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) Konsequenzen aus dem BVerfG-Urteil zu kommunalen Verpackungssteuern und Sonderabfallabgaben; Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes . . . . .	
21	25	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>		
Faße, Annette (SPD) Einrichtung einer „Euro Coast Guard“ . . . . .	Mascher, Ulrike (SPD) Änderung der Benutzungsverordnung mit dem Ziel der Vermeidung von Bauverzögerungen bei Kindergärten und Altenheimen durch Klagen von Anrainern . . . . .	
22	26	
Mattischek, Heide (SPD) Freistellung von humanitären Hilfstransporten von der Autobahnbenutzungsgebühr . . . . .	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie</b>	
23	Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Räumlichkeiten für Mitarbeiter der Biologischen Anstalt Helgoland nach der Eingliederung in das Alfred-Wegener-Institut . . . . .	27



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

1. Abgeordneter  
**Volker  
Beck  
(Köln)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer zentralen Gendatei für den „genetischen Fingerabdruck“ von Sexualstraftätern (spätestens) vorlegen, bzw. warum will die Bundesregierung eine Gendatei nicht gesetzlich regeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 20. Mai 1998**

Im Nachgang zur Errichtung der zentralen DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt fanden Koalitionsgespräche statt. Diese erbrachten zwischenzeitlich eine Einigung.

Demnach besteht in der Bonner Koalition Einvernehmen über die beim Bundeskriminalamt errichtete DNA-Analyse-Datei. Die Errichtungsanordnung vom 17. April 1998 bleibt unverändert auf der geltenden Rechtsbasis bestehen. Durch eine Erweiterung der Erhebungsvorschriften der Strafprozeßordnung wird ermöglicht, die DNA-Analyse für Zwecke des Erkennungsdienstes auch bei wegen schwerwiegender Straftaten bereits verurteilten Tätern vorzunehmen. Darüber hinaus soll die DNA-Analyse auch dann möglich sein, wenn sie zwar nicht im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren zur Überführung des Beschuldigten erforderlich ist, nach richterlicher Prognose aber zur Identifizierung in zukünftigen Strafverfahren benötigt wird. Nur was rechtmäßig erhoben wurde, darf dann auch gespeichert werden.

Hervorzuheben ist, daß es beim Einsatz der DNA-Analyse-Datei allein um die Feststellung der Identität geht, nicht aber um die Aufstellung von allgemeinen Persönlichkeitsprofilen. Das wird im Gesetz ausdrücklich verankert. Weil die Beschränkung auf reine Identifikationsverwendung – wie vorgesehen – rechtlich völlig sichergestellt ist, ist die Eingriffstiefe der Maßnahme mit dem seit langem praktizierten Fingerabdruck zu vergleichen und löst deshalb keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Probleme aus. Für alle Erhebungsfälle gilt zudem ein Richtervorbehalt.

Das vereinbarte Gesetzgebungsverfahren soll mit einer Ergänzung der Strafprozeßordnung sofort eingeleitet und möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

2. Abgeordnete  
**Gabriele  
Iwersen**  
(SPD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die Mitarbeiter der Auslandsvertretungen termingerecht wählen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 19. Mai 1998**

Das Auswärtige Amt hat mit Runderlaß vom 3. April 1998 die deutschen Auslandsvertretungen über die für die Ausübung des Wahlrechts durch die entsandten Bediensteten und die wahlberechtigten Mitglieder ihres

Hausstandes anzuwendenden Bestimmungen und Verfahren unterrichtet. Dieser Runderlaß wurde mit dem Bundesministerium des Innern und dem Wahlleiter der Stadt Bonn abgestimmt. Die organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Wahlablauf sind dadurch geschaffen.

Der Runderlaß hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die entsandten Bediensteten der Auslandsvertretungen und die Angehörigen ihres Hausstandes sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Satz Nr. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Angehörige des Hausstandes sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Elternteile, die sich ständig im Hausstand des Bediensteten aufhalten, sowie Hausangestellte, die mit dem Bediensteten in derselben Wohnung leben.

Als entsandte Bedienstete des Auswärtigen Dienstes gelten auch die von anderen Ressorts zum Auswärtigen Amt abgeordneten bzw. versetzten Bediensteten. Den Angehörigen ihres Hausstandes steht das Wahlrecht ebenso zu.

Für die Ausübung des Wahlrechts müssen die wahlberechtigten entsandten Bediensteten und die Angehörigen ihres Hausstandes einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn über das Auswärtige Amt stellen. Jede Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt hierzu die Erstellung von Sammelanträgen und sendet diese an das Auswärtige Amt. Das Auswärtige Amt leitet die Anträge an die Stadt Bonn weiter.

Die Ausgabe von Wahlunterlagen (Wahlscheine und Briefwahlunterlagen) durch die Stadt Bonn erfolgt etwa ab Mitte August 1998. Das Auswärtige Amt nimmt die vom Wahlamt der Stadt Bonn übersandten Wahlunterlagen in Empfang und sendet sie auf schnellstem Wege an die Auslandsvertretungen, welche sie an die Empfangsberechtigten weiterleiten.

Die Teilnahme an der Wahl erfolgt durch Briefwahl. Der einzelne „Brief“-Wähler muß den roten Wahlbriefumschlag frankiert durch die Post unmittelbar an den darauf angegebenen Kreiswahlleiter in Bonn übersenden oder ihn der Auslandsvertretung zur Übersendung an das Auswärtige Amt mit Luftbeutel übergeben.

Darüber hinaus enthält der Runderlaß weitere, eingehende Darstellungen der Wahlverfahrensregelungen.

3. Abgeordneter  
**Rezzo Schlauch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Haben neben dem Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, weitere Minister oder andere Mitglieder der Bundesregierung Honore der baden-württembergischen Landeskreditbank (L-Bank) für Vortragstätigkeiten erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (s. Stuttgarter Zeitung vom 7. April 1998)?

4. Abgeordneter  
**Rezzo Schlauch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Honorarzah­lungen an Mit­glieder der Bundes­regierung sind an Parteigliederungen weitergeleitet worden, und sind diese nach Kenntnis der Bundes­regierung sämtlich in den Rechenschaftsberichten der Parteien ausgewiesen worden?
5. Abgeordneter  
**Rezzo Schlauch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind Honorare in der Größenordnung von 20000 DM, wie sie die baden-württembergische L-Bank an den Bundesminister des Auswärtigen gezahlt hat, üblich, und wie oft im Jahr werden solche Honorare an Mitglieder der Bundesregierung durchschnittlich gezahlt?
6. Abgeordneter  
**Rezzo Schlauch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist die Zahlung der baden-württembergischen L-Bank an den Bundesminister des Auswärtigen steuerlich als Spende an die F.D.P. oder als Nebeneinnahme von Dr. Klaus Kinkel behandelt worden, und wie ist in anderen Fällen von Honorarzah­lungen an Mitglieder der Bundesregierung verfahren worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 15. Mai 1998**

Die Bundesregierung weist die in den Fragen enthaltenen Unterstellungen zurück.

§ 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes bestimmt: „Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.“

In Übereinstimmung mit dem Grundgedanken dieser Vorschrift und dem tradierten Amtsverständnis entspricht es darüber hinaus der bisherigen Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland, daß die Mitglieder der Bundesregierung auch für Vorträge, die sie in dieser Eigenschaft halten, kein Honorar annehmen.

7. Abgeordneter  
**Manfred Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich des internationalen System ECHELON zur Telekommunikationsüberwachung vor, vor dessen Auswirkungen auf die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und unternehmerische Konkurrenzfähigkeit in der

Europäischen Union das Europäische Parlament warnte (EP/STOA Panel, Dok.-Nr. PE 166.499/Final), insbesondere über die an diesem System beteiligten Staaten, die Standorte der Überwachungseinrichtungen, Art und Umfang der überwachten Kommunikationsströme sowie über das Ausmaß der möglichen Betroffenheit auch deutscher Bürgerinnen und Bürger, und welche Initiativen hat die Bundesregierung gegenüber den Betreibern des Systems ergriffen oder wird sie ergreifen, um eine mögliche Kommunikationsüberwachung auch deutscher Bürgerinnen und Bürger sowie etwaige internationale Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen durch so ggf. ermöglichte Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 13. Mai 1998**

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, die die – in dem in der Frage erwähnten Bericht enthaltenen – Behauptungen über die Existenz, Betreiber, Aufgaben, Arbeitsweise und den Überwachungsumfang des Systems ECHELON bestätigen. Das in dem Bericht beschriebene Ausmaß der Überwachung hält die Bundesregierung schon aus technischen Gründen nicht für möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

8. Abgeordneter  
**Manfred  
Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft gibt die Bundesregierung hinsichtlich der unter den Innen- und Justizministern der Europäischen Union erörterten harmonisierten Regelungen der Telekommunikationsüberwachung außerhalb eigener Landesgrenzen im Anschluß an die diesbezüglich am 23. November 1995 unterzeichnete Absichtserklärung über den vorgesehenen Inhalt, bestehende Konsense und verbliebene Dissense der Mitgliedstaaten, mit der Umsetzung verbundene Kosten sowie den beabsichtigten Zeitplan für die Beschlußfassung hierüber in den einzelnen EU-Gremien, und wann wird die Bundesregierung rechtzeitig vor der Entscheidung des Europäischen Ministerrats hierüber dem Deutschen Bundestag unter Bekanntgabe der erörterten Beschlußvorlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Vorhaben von erheblichen Auswirkungen geben?



**Antwort des Bundesministers Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
vom 14. Mai 1998**

Die Frage bezieht sich nach ergänzender Auskunft auf den Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welches unter anderem die grenzüberschreitende Überwachung satellitengestützter Telekommunikation in Echtzeit zum Zwecke der Unterstützung eines Strafverfahrens in einem Mitgliedstaat ermöglichen soll.

Der Deutsche Bundestag wurde mit Bericht vom 4. Mai 1998 über den aktuellen Verhandlungsstand unterrichtet. In diesem Bericht werden die verschiedenen Grundsatzpositionen der Mitgliedstaaten aufgezeigt und ein in der letzten Sitzung des Koordinierungsausschusses nach Artikel K.4 des Vertrags über die Europäische Union am 27./28. April 1998 in Brüssel eingebrachter niederländischer Kompromißvorschlag vorgestellt.

Der Unterausschuß Europarecht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hat sich mit diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 8. Mai 1998 befaßt. Der Rechtsausschuß wird die Thematik voraussichtlich in seiner Sitzung am 27. Mai 1998 behandeln. Der Rat der Justiz- und Innenminister wird den Entwurf des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der ungelösten Fragen zu den Bestimmungen zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs anlässlich seiner Tagung am 28./29. Mai 1998 in Brüssel beraten. Eine Einigung erscheint gegenwärtig schon deshalb ungewiß, weil sich die britische Präsidentschaft bislang nicht in der Lage sah, dem niederländischen Kompromißvorschlag zuzustimmen.

9. Abgeordneter  
**Manfred  
Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie ist die Bundesregierung der von der Koalitionsmehrheit getragenen Aufforderung mehrerer Ausschüsse des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/8776, S. 31 ff.) nachgekommen, „fristgerecht“ wie beabsichtigt (Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 4 in der Fragestunde am 1. April 1998) bis zum 30. April 1998 (Plenarprotokoll 13/226, S. 20712 C) „einen neuen Entwurf zu § 99 a StPO vorzulegen“ mit dem Ziel, die Berufsgeheimnisträger vor Überwachung „stärker als bisher abzusichern“ und zugleich Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Informationen über die näheren Umstände des Telekommunikationsverkehrs zu verschaffen, und mit welchen Leitlinien hat die Bundesregierung außer dieser Vorlage zugleich den vom Deutschen Bundestag „bis zum 31. Dezember 1998“ erbetenen (Drucksache 13/7699) und in der genannten Antwort ebenfalls angekündigten Bericht über die sensible Wechselbeziehung zwischen Zeugnisverweigerungsrechten sowie Beschlagnahme – und Verwertungsverboten beschlossen?

**Antwort des Bundesministers Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
vom 14. Mai 1998**

Die Bundesregierung weist zur Klarstellung auf folgendes hin:

Seitens der Bundesregierung wurde zu der Frage 4 des Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg) für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. April 1998 (vgl. Stenographischer Bericht der 226. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 20749) im Hinblick auf die Bitten des Rechts-, des Innen- und des Ausschusses für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratungen des Telekommunikations-Begleitgesetzes im vergangenen Herbst, bis zum 30. April 1998 Vorschläge zu unterbreiten, ob und wie im Rahmen von Auskünften über den Fernmeldeverkehr nach § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes bzw. der beabsichtigten Nachfolgeregelung in § 99 a der Strafprozeßordnung der Schutz von Kommunikation mit zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern verstärkt werden könne, ausgeführt, daß die Bundesregierung hierzu „fristgerecht Stellung“ nehmen wird.

Diese Stellungnahme ist zwischenzeitlich durch ein Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 8. Mai 1998 an die Vorsitzenden der genannten Ausschüsse erfolgt.

In diesem Schreiben hat der Bundesminister der Justiz dargelegt, daß die angesprochene Frage weit über den Bereich der Auskünfte über die Telekommunikation hinausgeht und auch andere, deutlich tiefere Grundrechtseingriffe darstellende Ermittlungsmaßnahmen betrifft. Damit ist zugleich die Frage nach den „Wechselbeziehungen“ zwischen Zeugnisverweigerungsrechten und möglichen Beweisgewinnungs- und -verwertungsverboten bei Ermittlungsmaßnahmen angesprochen.

Hierbei handelt es sich um eine vielschichtige und komplexe Thematik, die in erster Linie strafprozessuale Fragen betrifft und aus der Systematik der Strafprozeßordnung heraus zu beurteilen ist.

Die Prüfungen hierzu, die im Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz stattfinden und an denen das Bundesministerium der Justiz beteiligt ist, sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hält es, wie es der Bundesminister der Justiz in dem oben genannten Schreiben dargelegt hat, für sachgerecht, das Ergebnis dieser Prüfungen abzuwarten.

10. Abgeordneter  
**Manfred  
Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Mit welcher Begründung will die Bundesregierung die von ihr praktizierte Übermittlung von Daten über Inhaftierte an das europäische Ausland („Strafnachrichtenweitergabe“) fortführen, nachdem das Verwaltungsgericht Gießen (Aktenzeichen 10 E 11561/92.A4) dies anlässlich des Falls eines kurdischen Asylantragstellers schon mangels gesetzlicher Grundlage für rechtswidrig erklärt hatte (Frankfurter Rundschau 22. Dezember 1997), und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sie für eine Fortführung dieser Praxis einen sogenannten Übergangsbonus nach der dazu einschlägigen Rechtsprechung schon deshalb nicht beanspruchen kann, weil ein hierzu

angeblich geplanter Gesetzentwurf offenbar noch nicht einmal das Stadium eines Referentenentwurfs, der nach § 27 GGO II auch an die Fraktionen des Deutschen Bundestages verteilt werden müßte, gefunden hat?

**Antwort des Bundesministers Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
vom 14. Mai 1998**

Gemäß Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbk) vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei von allen, deren Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen (rechtskräftigen) Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind, zu unterrichten. Auf dieser Grundlage findet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe von Staaten, darunter auch der Türkei, ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch statt. Durch das Gesetz zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. November 1964 (BGBl. 1964 II S. 1369) wurde das EuRHÜbk in nationales Recht transformiert. Dieses Vertragsgesetz ist nach Ansicht der Bundesregierung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Strafnachrichten an die Vertragsstaaten des o. g. Übereinkommens.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

11. Abgeordneter  
**Ludwig  
Eich**  
(SPD)
- Welche politische Bedeutung – auch im Hinblick auf zukünftige fiskalische Planungen – hat nach Auffassung der Bundesregierung das Konzept des Generational Accounting, das zum Vergleich der Belastung lebender und künftiger Generationen anhand von Indikatoren (z. B. Lebenszeitsteuersatz, „Tragfähigkeitslücke“) herangezogen werden kann (vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank zum November 1997)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 14. Mai 1998**

Das Konzept der intergenerativen Belastungsrechnung (Generational Accounting) wurde Anfang der 90er Jahre in den USA entwickelt. Während die übliche Budgetbetrachtung für einige Jahre in die Zukunft gerichtet ist, erstreckt sich die Analyse bei dieser Methode auf die gesamte Lebensspanne der jeweiligen Generation, deren voraussichtliche zukünftige Belastung mit Steuern und Abgaben in einen Gegenwartswert umgerechnet wird. Entsprechende Berechnungen waren 1993 und 1995 offizieller Bestandteil des US-Bundeshaushalts.

Das Konzept der intergenerativen Belastungsrechnung ist noch nicht ausgereift und hat erhebliche Schwächen. Da die Berechnungen weit in die Zukunft reichen – in manchen Untersuchungen bis zu 200 Jahre – werden die jeweiligen quantitativen Ergebnisse stark von den Annahmen über langfristige Entwicklungstrends (Wirtschaftswachstum, Bevölkerungsentwicklung, Realzins usw.) bestimmt.

Konzeptionsbedingt wird nur die durch das staatliche Handeln der Gegenwart verursachte Belastung der verbleibenden Lebensspanne heutiger Generationen mit der die ganze Lebensspanne betreffenden Belastung zukünftiger Generationen verglichen. Die im bisherigen Arbeitsleben der älteren Generation bereits getragenen Lasten finden damit keinerlei Berücksichtigung. Da bei den nachfolgenden Generationen aber die Gesamtbelastung in die Rechnung eingeht, fallen die so ermittelten Belastungsunterschiede verzerrend hoch aus. Hinzu kommt, daß öffentliche Investitionen in die Infrastruktur und Ausgaben für Bildung in diesem Konzept lediglich als Staatsverbrauch mit entsprechender Belastungswirkung vor allem der jungen Generation behandelt werden, aber der daraus zukünftig entstehende Nutzen keine Beachtung findet.

Aufgrund dieser Schwächen, die auch von der Deutschen Bundesbank klar benannt werden, ist eine intergenerative Belastungsrechnung inzwischen nicht mehr offizieller Bestandteil des US-Bundshaushalts. Die langfristige fiskalische Entwicklung kann mit diesem Instrument nicht zuverlässig prognostiziert werden. Von besonderem Interesse für die Finanzpolitik sind daher nicht die jeweiligen absoluten Ergebnisse solcher Berechnungen, sondern der erkennbare Trend im Zeitverlauf. Die Aussagekraft solcher Analysen kann zunehmen, wenn künftig vergleichbare Ergebnisse über mehrere Jahre hinweg zur Verfügung stehen.

Die bisher – auch in der Bundesbankstudie – gefundenen Ergebnisse machen deutlich, daß es zu einer Politik konsequenter finanzpolitischer Konsolidierung und zum Umbau der sozialen Sicherungssysteme vor allem auch im Interesse zukünftiger Generationen keine Alternative gibt. Ein Zurückrudern in diesen Fragen wäre ein unverantwortlicher und gefährlicher Weg.

12. Abgeordnete  
**Ingrid  
Matthäus-Maier**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß vom Autor gezahlte Zuschüsse an einen Verlag für den Druck seines wissenschaftlichen Werkes (z. B. Druckkostenzuschuß eines Doktoranden für die Veröffentlichung seiner Dissertation) dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz unterliegen, während Druckkostenzuschüsse eines Dritten an den Verlag nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und mit welcher Begründung hält die Bundesregierung ggf. diese unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung für gerechtfertigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 15. Mai 1998**

Verfasser von wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertationen, sonstige Fachpublikationen) müssen sich im allgemeinen vertraglich gegenüber dem Verlag zur Zahlung eines „Zuschusses“ zu den Druckkosten verpflichten. Die „Zuschuß“-Zahlung dient zur Abgeltung des mit der Drucklegung verbundenen verlegerischen Risikos. Die Höhe des von den Verfassern selbst aufzubringenden „Zuschusses“ bemißt sich nach den Druckkosten, abzüglich evtl. Zahlungen von dritter Seite (z. B. Universität).

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung solcher Zuschüsse bereits befaßt. Sie vertreten einheitlich die Auffassung, daß es sich sowohl bei den Zuschüssen eines Autors an einen Verlag für den Druck seiner wissenschaftlichen Werke als auch bei evtl. Zahlungen von dritter Seite hierzu um einen Teil des Entgelts für eine steuerbare Leistung des Verlags handelt, da Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Sofern der Verlag allerdings Zuwendungen als Druckbeihilfen erhält, die nicht an bestimmte Umsätze z. B. bestimmte Druckaufträge anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, sind diese Zahlungen nicht Teil des Entgelts für eine steuerbare Leistung.

13. Abgeordnete  
**Ingrid Matthäus-Maier**  
(SPD)
- Wie ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Druckkostenzuschüssen eines Autors an einen Verlag einerseits und eines Dritten an einen Verlag andererseits in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geregelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Mai 1998**

Das Umsatzsteuerrecht ist in der EU weitgehend, insbesondere durch die 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie vom 17. Mai 1977, harmonisiert. Die Besteuerungsgrundlage wird durch Artikel 11 der Richtlinie vereinheitlicht. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Druckkostenzuschüsse in Deutschland entspricht nach Auffassung der Bundesregierung dem geltenden Gemeinschaftsrecht. Abweichende Regelungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Abgeordneter  
**Siegmar Mosdorf**  
(SPD)
- Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung Aktiengewinne in den USA, Großbritannien und Japan im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland versteuert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 18. Mai 1998**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (Aktiengewinne) sind in den USA, Großbritannien und Japan entweder als normales Einkommen oder als sog. capital gains steuerpflichtig. Für den Begriff der capital gains in den angelsächsischen Systemen (oft auch mit „Kapitalgewinne“ übersetzt) gibt es keine Parallele im deutschen Steuersystem, sie bilden faktisch eine besondere Einkunftsart. Grob umrissen sind darunter fiktive oder realisierte Gewinne aus Verfügungen über Anlagewerte (Sachen und Rechte, darunter auch Aktien) des Betriebs- und des Privatvermögens zu verstehen (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbübergang, Entschädigung, Privatentnahmen und -einlagen usw.). Sie werden nach eigenen Regeln ermittelt und unterliegen bei den Einkommen- und Körperschaftsteuern Sondertarifen. Die Sondertarife auf capital gains liegen im allgemeinen unter den Normaltarifen. Bei diesen Verfügungen über Vermögenswerte können auch Verluste entstehen; für die Verrechnung solcher capital losses mit capital gains und mit anderen Einkünften der gleichen und anderen Perioden gelten wieder zahlreiche Sondervorschriften.

In den USA gelten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die höchstens 12 Monate gehalten wurden, als normale Einkünfte, die den üblichen Steuersätzen (Höchstsätze Bundeseinkommensteuer 39,5%, Bundeskörperschaftsteuer 35%) unterliegen. Bei einer Periode von 12 bis 18 Monaten zwischen Erwerb und Veräußerung ermäßigt sich der Höchststeuersatz für capital gains aus Aktienverkäufen bei der Bundeseinkommensteuer auf 28%. Liegen zwischen Erwerb und Veräußerung mehr als 18 Monate, sinkt dieser Höchststeuersatz weiter auf 20%. Für die capital gains natürlicher Personen mit niedrigen Gesamteinkünften beträgt der Höchststeuersatz bei einer Haltezeit über 12 Monate 10%. Der Satz der Bundeskörperschaftsteuer auf capital gains bleibt unverändert. Es gibt zahlreiche sachliche und persönliche Befreiungen und Ermäßigungen. Die Sätze können sich um die Steuern der Einzelstaaten, der Gemeinden und weiterer Körperschaften erhöhen.

In Großbritannien wird der Steuersatz auf die capital gains aus Aktienverkäufen in Anlehnung an die ansonsten geltenden Tarife der natürlichen und juristischen Personen, die diese Gewinne erzielen, berechnet. Er beträgt somit bei juristischen Personen 31% bzw. (bei niedrigen Gewinnen) 21%, bei natürlichen Personen nach Auslaufen eines Freibetrags von 6500 £ (etwa 20000 DM) höchstens 40%. Es gibt mehrere Befreiungen subjektiver Art (z. B. Pensionskassen) und objektiver Art (z. B. für Veräußerungsgewinne aus bestimmten Unternehmensanleihen oder im Zusammenhang mit begünstigten Sparformen). Bei der Besteuerung der capital gains werden inflationsbedingte Scheingewinne durch ein Indexierungsverfahren ausgeschlossen.

Japan besteuert die Gewinne natürlicher Personen aus Aktienverkäufen (capital gains) mit einem Sondersatz von zur Zeit 20%. Die Aktiengewinne der juristischen Personen werden im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsteuer erfaßt, deren Tarif bis 37,5% (staatliche Steuer) geht und sich um Zuschläge der nachgeordneten Gebietskörperschaften in unterschiedlicher Höhe erhöht.

In Deutschland sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien in einem Betriebsvermögen normaler Bestandteil des laufenden Gewinns und werden wie dieser besteuert. Aktiengewinne in einem Privatvermögen unterliegen der Besteuerung nur, wenn

- der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war (§ 17 EStG) oder
- der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht mehr als sechs Monate beträgt.

15. Abgeordneter  
**Dr. Eckhart  
Pick**  
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Martin-Luther-King-Siedlung in Mainz, ebenso wie an anderen ehemaligen Standorten der US-Streitkräfte in Deutschland, festgestellt wurde, daß ein Großteil der Wohnungen durch Schadstoffe, insbesondere polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), verseucht sind und daß angesichts der Unklarheiten im Hinblick auf Gesundheitsgefährdung und Wertminderung insbesondere bei den Käufern von Eigentumswohnungen eine tiefgreifende Angst vor einer Gefahr, insbesondere für Kinder, und existentielle wirtschaftliche Sorgen entstanden sind?

16. Abgeordneter  
**Dr. Eckhart Pick**  
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der Sanierung der Miet- und Eigentumswohnungen im Bereich der Martin-Luther-King-Siedlung in Mainz entsprechend der in Fürth gefundenen Lösung zu beteiligen?
17. Abgeordneter  
**Dr. Eckhart Pick**  
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, mit der Erstkäuferin dieses Geländes und den betroffenen Mietern und Käufern auf eine insbesondere für diesen Personenkreis tragbare und zumutbare finanzielle Belastung hinzuarbeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. Mai 1998**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein Teil der früheren US-Wohnungen, auch in Mainz, in unterschiedlichem Ausmaß durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) belastet ist. Die Bundesregierung nimmt die Sorgen der Bewohner ernst.

Am 29. April 1998 hat nunmehr das Umweltbundesamt auf Grund von Expertengesprächen Interventionswerte empfohlen, anhand derer zu entscheiden ist, in welchen Fällen ein kurzfristiger, ein mittelfristiger oder überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Um diese Entscheidung zu treffen, sind Messungen in den Wohnungen erforderlich. Auf der Basis der Meßergebnisse werden hinreichende Erkenntnisse darüber vorliegen, ob überhaupt und in welchem Umfang ggf. Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Dies gilt für die Martin-Luther-King-Siedlung in Mainz ebenso wie für die anderen ehemals von den US-Streitkräften genutzten Wohnungen.

Die Bundesregierung geht auf Grund der geschlossenen Kaufverträge davon aus, daß der Bund für die Sanierungskosten der verkauften Wohnungen aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht aufzukommen braucht. Der Bund ist sich, unabhängig von seinen rechtlichen Verpflichtungen, seiner Verantwortung als Voreigentümer bewußt und wird sich gegenüber seinen Vertragspartnern mit einem Teilbetrag an den notwendigen Sanierungskosten beteiligen. Auf der Basis der Expertenempfehlungen werden gegenwärtig die Kriterien für eine Kostenbeteiligung festgelegt.

Eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Bundes wurde bisher noch mit keinem der Käufer getroffen.

18. Abgeordneter  
**Bernd Scheelen**  
(SPD) Welche Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte und für die Volkswirtschaft bestehen nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund der in den letzten Jahren starken Zunahme der Geldkapitalbildung im Verhältnis zur Sachkapitalbildung und aufgrund der weltweiten Liquiditätsfülle sowie der damit verbundenen „asset inflation“, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für erforderlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark  
vom 18. Mai 1998**

Aus der bisherigen Entwicklung der Geldkapitalbildung und der Geldmengenausweitung ergeben sich keine Hinweise für eine Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte in Deutschland. Die Geldkapitalbildung hat in Deutschland in den Jahren 1996 und 1997 sowie zu Jahresbeginn 1998, als die deutschen Aktienkurse deutlich gestiegen sind, nicht überproportional stark zugenommen. Die Jahresraten für die Geldmengenausweitung im letzten Jahr und im bisherigen Verlauf dieses Jahres belegen, daß sich die monetäre Dynamik deutlich abgeschwächt hat. Von einer Liquiditätsfülle kann deshalb in Deutschland keine Rede sein. Auch der Internationale Währungsfonds sieht die Inflation weltweit auf dem Rückzug.

Die wichtigste Voraussetzung für eine stabile Entwicklung der Finanzmärkte ist eine stabilitätsorientierte Finanz- und Geldpolitik. An diesem Ziel orientiert sich die Politik von Bundesregierung, Deutscher Bundesbank und auch der künftigen Europäischen Zentralbank. Um die Voraussetzungen für stabile Finanzmärkte weiter zu verbessern, haben außerdem die G7-Finanzminister auf ihrem letzten Treffen die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der für die Finanzmärkte zuständigen Aufsichtsbehörden unterstrichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

19. Abgeordneter  
**Horst  
Kubatschka**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der geplanten Installation einer Sendeanlage auf einem Wohngebäude (z. B. für das D-Netz) die Mieterinnen und Mieter weder über dieses Vorhaben informiert werden noch ihr Einverständnis zur Installation geben müssen, und falls ja, sieht sie hier Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb  
vom 18. Mai 1998**

Nach den Vorschriften des Telekommunikationsrechtes ist bei der Installation von Sendefunkanlagen auf Wohngebäuden eine Beteiligung von Mieterinnen und Mietern nicht vorgesehen. Insoweit richtet sich die Beteiligung Dritter nach privatrechtlichen – ggf. auch baurechtlichen – Bestimmungen. Im Hinblick auf den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern sind die Belange umfassend und ausreichend in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) bzw. im Standortverfahren nach der Telekommunikationszulassungsverordnung geregelt.

Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.



20. Abgeordneter  
**Horst Kubatschka**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach Erteilung der Standortbescheinigung durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) und Installation der Sendeanlage auf einem Wohngebäude die tatsächlich installierte Leistung der Sendeanlage, die Sicherheitsabstände in Hauptstrahlrichtung und der vertikale Sicherheitsabstand nicht mehr überprüft werden, und falls ja, sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 18. Mai 1998**

Nein, die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) als Nachfolgerin des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) überprüft nach erfolgter Inbetriebnahme stichprobenweise etwa 10% der Sendefunkanlagen. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf.

21. Abgeordneter  
**Kurt Neumann**  
(Berlin)  
(fraktionslos)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei nächster sich bietender Gelegenheit im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) auf eine Klarstellung des sog. SPS-Abkommens (WTO-Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) dahin gehend hinzuwirken, daß Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nicht erst dann zulässig sind, wenn eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung durch bestimmte Produkte nachgewiesen ist, sondern wenn es wissenschaftlich nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, daß eine Gesundheitsgefährdung eintreten kann (Nachfrage zu meiner Frage 32 in Drucksache 13/10362)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 18. Mai 1998**

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre eine derzeit nicht anstehende Klarstellung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Abkommen) in dem in der Frage bezeichneten Sinne nicht Voraussetzung für nationale Maßnahmen zum Gesundheitsschutz; diese können nach dem geltenden Text des SPS-Abkommens bereits ergriffen werden, wenn wissenschaftlich nachvollziehbare Anhaltspunkte für den möglichen Eintritt von Gesundheitsgefährdungen vorliegen. Das Berufungsorgan in dem WTO-Streitschlichtungsverfahren zum Importverbot der Europäischen Union für Fleisch von hormonbehandelten Tieren hat insoweit klärende Feststellungen zur Auslegung des SPS-Abkommens getroffen. Danach hat jedes WTO-Mitglied grundsätzlich das souveräne Recht, sein nationales Schutzniveau festzulegen. Gehen nationale Gesundheitschutzmaßnahmen eines WTO-Mitglieds über internationale Standards hinaus, muß dies wissenschaftlich gerechtfertigt werden können. Nach Auffassung des Berufungsorgans muß sich die wissenschaftliche Bestätigung eines Risikopotentials hierbei nicht unbedingt auf die mehrheitlich in der Wissenschaft vertretene Ansicht stützen.

Im übrigen hat das Vorsorgeprinzip in Situationen wissenschaftlicher Unsicherheit auch ausdrücklichen Niederschlag in Artikel 5 Abs. 7 SPS-Abkommen gefunden. Nach dieser Vorschrift kann jedes WTO-Mitglied vorübergehende Maßnahmen erlassen, wenn das verfügbare wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, um eine konkrete Gesundheitsgefährdung nachzuweisen.

22. Abgeordneter  
**Kurt Neumann (Berlin)**  
(fraktionslos)
- Trifft es zu, daß die Auffassung der Bundesregierung und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) nicht unbestritten ist, die Regelungen im Rahmen von WTO-Abkommen entfaltet innerstaatlich – auch in Ansehung von Artikel 25 des Grundgesetzes – keine unmittelbare Wirkung, und welche Schritte plant die Bundesregierung ggf., um den Vorrang des EU-Gemeinschaftsrechts auch in Deutschland zu gewährleisten (Nachfrage zu meiner Frage 33 in Drucksache 13/10362)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Bünger vom 18. Mai 1998**

Die Auffassung der Bundesregierung, daß die Regelungen im Rahmen des WTO-Abkommens innerstaatlich keine unmittelbare Wirkung entfalten, entspricht der Auffassung des Rates der EG. In dem Beschluß, mit dem der Rat das WTO-Abkommen namens der EG gebilligt hat, heißt es: „Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation einschließlich seiner Anhänge ist nicht so angelegt, daß es unmittelbar vor den Rechtsprechungsorganen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten angeführt werden kann.“ Auch die Regierung der USA teilt diese Auffassung. In der Rechtswissenschaft herrscht diese Auslegung auch vor, wenngleich auch die gegenteilige Auffassung vertreten wird. Besondere Schritte, um den Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

23. Abgeordneter  
**Kurt Neumann (Berlin)**  
(fraktionslos)
- Treffen Pressemeldungen zu, daß im Rahmen des für das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) vorgesehenen Streitschlichtungsverfahrens auch vorgesehen ist, einem Investor Schadensersatzansprüche gegenüber einem Gastgeberstaat zusprechen zu können, und gibt es ggf. Vorstellungen der Bundesregierung über eine Haftungsbegrenzung (Nachfrage zu meiner Frage 34 in Drucksache 13/10362)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 13. Mai 1998**

Es trifft zu, daß nach dem derzeitigen MAI-Vertragsentwurf ein internationales Schiedsgericht einem Investor u. a. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gaststaat zuerkennen kann. Gedacht ist hierbei insbesondere an den Fall einer Enteignung, welche nur gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zulässig ist. Daneben kommt nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen ein Schadensersatzanspruch bei Verstößen des Gaststaates gegen seine MAI-Verpflichtungen, die zu einem Schaden beim Investor führen, in Betracht.

Über die Möglichkeit einer evtl. Haftungsbegrenzung wurde noch nicht näher diskutiert.

24. Abgeordneter  
**Kurt Neumann**  
**(Berlin)**  
(fraktionslos)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, daß eine etwaige allgemeine Ausweitung der Arbeitnehmerrechte in Unternehmen im Sinne des MAI als indirekte Enteignung von ausländischen Investoren angesehen werden könnte, wie es die Amerikanische Handelskammer in Deutschland im Jahre 1975 unter Berufung auf ein Rechtsgutachten von Prof. W. W. zum deutsch-amerikanischen Handelsvertrag vom 29. Oktober 1954 gegenüber dem Mitbestimmungsgesetz 1976 behauptet hatte, und daß nach dem MAI die Mitbestimmungsrechte entsprechend dem Montanmitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsgesetz 1976 im Rahmen eines in Aussicht genommenen „roll back“ rückgängig gemacht werden müßten (Nachfrage zu meiner Frage 35 in Drucksache 13/10362)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus  
vom 13. Mai 1998**

Eine etwaige Ausweitung der Arbeitnehmerrechte in Unternehmen stellt nach Auffassung der Bundesregierung keine indirekte Enteignung von Investoren dar, sofern sie sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hält.

Das MAI soll in diesem Zusammenhang klarstellen, daß allgemein übliche regulative Maßnahmen eines Gaststaates, welche er im öffentlichen Interesse erläßt, keine Enteignung darstellen.

Das im MAI vorgesehene „Roll-back“-Prinzip bedeutet nicht, daß bestehende Gesetze, welche aus unternehmerischer Sicht belastend sein können, aufzuheben wären. Das MAI strebt lediglich an, daß noch bestehende Diskriminierungen gegenüber ausländischen Investoren allmählich zurückgeführt werden. Das deutsche Mitbestimmungsrecht wäre hiervon nicht betroffen, da es für inländische und ausländische Unternehmen gleichermaßen gilt.

25. Abgeordneter  
**Gunnar Uldall**  
(CDU/CSU)
- Welche EU- und nationalen Programme gibt es zur Förderung von einzelnen Regionen in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger  
vom 12. Mai 1998**

Als regionalpolitisch ausgerichtetes nationales Förderinstrumentarium steht dem Bund und den Ländern nach Artikel 91 a GG die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung.

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

Der Rahmen für die gemeinsame Regionalpolitik wird von Bund und Ländern jährlich im sog. Rahmenplan festgelegt.

Darüber hinaus haben einzelne Länder „reine“ Landesprogramme mit regionalpolitischer Ausrichtung aufgelegt.

EU-Programme zur Förderung von Regionen in Deutschland:

Die EU-Regelungen zur Förderung bestimmter Regionen in Deutschland sehen folgende Unterteilung vor:

Ziel 1-Regionen:

Das sind Gebiete, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75% des EU-Durchschnitts beträgt.

Ziel 2-Regionen:

Alt-industrielle Problemgebiete, die durch eine Arbeitslosenquote über EU-Durchschnitt, hohem Industriebeschäftigtenanteil und einem rückgang der Erwerbstätigen in der Industrie gekennzeichnet sind.

Ziel 5b-Regionen:

Ländliche Problemräume, die folgende Merkmale aufweisen: hoher Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten, niedriges Agrareinkommen und geringe Bevölkerungsdichte bzw. starke Abwanderungstendenz.

Zu Ziel 1-Gebieten gehören 1994 bis 1999 die neuen Bundesländer und Ostberlin.

Die Ziel 2-Gebiete liegen in den alten Bundesländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bremen).

Die Ziel 5b-Gebiete betreffen die alten Bundesländer (insbesondere Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Außerdem können innerhalb der EU sogenannte Gemeinschaftsinitiativen (GI) fördernd eingesetzt werden.

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) sieht für die Ziel 1-Gebiete nachstehende Förderschwerpunkte vor:

1. Unterstützung produktiver Investitionen und ergänzender Investitionen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
2. Maßnahmen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen;
3. Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
4. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt;
5. Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Förderung des Arbeitskräftepotentials, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Beschäftigung;
6. Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung und der Fischerei;
7. Technische Hilfe.

In den Ziel 2-Gebieten finden sich die Schwerpunkte 1 bis 4 sowie 7 in den EFRE-Programmen; 5 im ESF-Programm („horizontal“ statt „regional“), 6 im 5b-Bereich sowie beim FIAF (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei).

Die Betonung des einen oder anderen Schwerpunktes wird jeweils von der für die Regionalpolitik zuständigen Landesregierung vorgenommen.

Die Beteiligungssätze der EU an den öffentlichen Ausgaben für ein Programm betragen maximal 75% in Ziel 1-Gebieten und 50% in Ziel 2-Gebieten.

26. Abgeordneter **Gunnar Uldall**  
(CDU/CSU) Welche Finanzmittel stehen im einzelnen für diese Programme zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 12. Mai 1998**

Für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den ostdeutschen Bundesländern einschließlich Berlin stellen Bund und Länder 1998 (je 50%) Barmittel in Höhe von 5846 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4818 Mio. DM (fällig 1999 bis 2001) bereit.

Für die Förderung in den westdeutschen Ländern stellen Bund und Länder (je 50%) Barmittel in Höhe von 400 Mio. DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700 Mio. DM (fällig 1999 bis 2001) bereit. Darüber hinaus stellen die Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 1998 zusätzliche Landesmittel in Höhe von ca. 350 Mio. DM zur Verfügung.

EU-Strukturfondsmittel für die Ziele 1, 2 und 5b  
Förderperiode 1994 bis 1999 in MECU (Preisbasis 1994)

Summe Ziel 1-Gebiete	13 640,000
Summe Ziel 2-Gebiete	1 566,000
Summe Ziel 5b-Gebiete	1 227,000
Summe der GI für Deutschland (aus allen Fonds)	2 213,991

Eine nähere Aufteilung der Mittel ist nachstehender Tabelle vom 1. März 1998 zu entnehmen.

Stand: 1. März 1998

EU-Strukturfondsmittel für die Ziele 1, 2 und 5b  
Förderperiode 1994 bis 1999 in MECU (Preisbasis 1994)

Land	Ziel 1			Gemeinschaftsinitiativen (alle Fonds)	Summe
	EFRE	ESF	EAGFL/FIAF		
Berlin (Ost)	516,0	221,1	8,2	50,083	795,383
Brandenburg	1 075,0	496,3	601,1	291,124	2 463,524
Mecklenburg-Vorpommern	824,0	383,4	690,2	145,026	2 042,626
Sachsen	2 014,0	874,9	481,5	400,096	3 770,496
Sachsen-Anhalt	1 264,0	550,0	556,0	135,883	2 505,883
Thüringen	1 127,0	489,6	391,0	132,608	2 140,208
nicht zugeordnet	1 076,1 (ESF-Bundesprogramm)			31,695	1 107,795
Summe Ziel 1-Gebiete	13 640,0			1 186,515	14 826,515

Land	Ziel 2		Ziel 3			Gemeinschaftsinitiativen (alle Fonds)	Summe
	1994 bis 1996	1997 bis 1999	EFRE	ESF	EAGFL/ FIAF		
Baden-Württemberg	–	–	27,000	5,000	41,840	61,248	135,088
Bayern	14,660	16,660	207,281	117,646	235,292	144,156	735 695
Berlin (West)	158,330	179,928	–	–	–	24,963	363,221
Bremen	46,910	53,312	–	–	–	34,038	134,260
Hamburg	–	–	–	–	–	14,242	14,242
Hessen	21,260	24,157	32,306	6,461	41,997	41,824	168,005
Niedersachsen	42,510	48,314	98,042	49,021	98 042	116 924	452 853
Nordrhein-Westfalen	361,370	410,669	23,407	4,645	18,078	336,094	1 154,263
Rheinland-Pfalz	23,460	26,656	44,511	22,256	44,515	53 972	215,370
Saarland	49,110	55,811	7,390	8,536	7,804	55,243	183,894
Schleswig-Holstein	15,390	17,493	34,375	17,185	34,366	52,480	171,289
nicht zugeordnet						92,292	92,292
Summe Nicht-Ziel 1-Gebiete	733,00	833,000	1 227,0			1 027,476	3 820,476
Gesamtsumme	16 433,000					2 213,991	18 646,991

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

27. Abgeordneter  
**Günther Bredehorn**  
(F.D.P.)
- Welche Regelungen bestehen in anderen EU-Mitgliedstaaten bezüglich des finanziellen Ausgleichs von Einkommenseinbußen, die Landwirten entstehen, deren Flächen als Schutzgebiete im Sinne der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angemeldet werden und damit Nutzungsbeschränkungen unterliegen?
28. Abgeordneter  
**Günther Bredehorn**  
(F.D.P.)
- Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, entsprechende Ausgleichsregelungen anderer EU-Staaten auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken  
vom 15. Mai 1998**

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Beratungen über die vom Deutschen Bundestag am 24. April 1998 beschlossene dritte Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die von Ihnen erbetenen Angaben bei

den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erfragt. Danach ergibt sich bezüglich eines finanziellen Ausgleichsanspruchs für die Land- und Forstwirtschaft bei Einkommenseinbußen durch die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem dort jeweils geltenden nationalen Recht folgendes Bild:

- Dänemark: Im Einzelfall kann auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Produktionsrichtung des Betriebes geändert wird.
- Österreich: Ob ein Ausgleich gewährt wird, ist abhängig von den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes; die Landesregelungen sind sehr unterschiedlich.
- Finnland: Bei einem Umsatzrückgang um 4% oder mehr wird ein Ausgleich gewährt; bei schwerwiegenden Nutzungsausfällen ist ein staatlicher Landkauf zum Marktpreis möglich.
- Frankreich: Bei Nationalparks und Naturschutzgebieten besteht ein Ausgleichsanspruch bei signifikantem Einkommensrückgang; bei 50% oder mehr Einkommensrückgang hat der Eigentümer einen Anspruch auf Erwerb des betroffenen Besitzes durch den Staat. Bei Biotopschutzmaßnahmen besteht kein Ausgleichsanspruch.
- Großbritannien: Ein Ausgleich kann im Einzelfall auf Antrag nach Ermessen der Behörden gewährt werden.
- Italien: Für direkte Schäden besteht ein Entschädigungsanspruch; im Rahmen begleitender sozio-ökonomischer Entwicklungspläne der Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen gibt es einen allgemeinen „Kompensationsmechanismus“.
- Niederlande: In Naturschutzgebieten wird in der Regel keine Landwirtschaft betrieben (z. B. Watt- und Gewässerflächen). Es existiert ein fakultatives Vergütungssystem für Pflegemaßnahmen und Nutzungsbeschränkungen. Die bislang gemeldeten FFH-Gebiete sind nach nationalem Recht noch nicht bindend ausgewiesen. Generell sind für diese Gebiete nach derzeitiger Planung keine Vergütungen vorgesehen. Im Ausnahmefall soll bestimmten Verbänden für Pflegemaßnahmen eine Vergütung gewährt werden können.
- Portugal: Es existiert keine Ausgleichsregelung.
- Schweden: Ein Ausgleichsanspruch besteht bei einem Umsatzrückgang für den Betrieb ab 10% oder mehr.
- Spanien: Ein Ausgleichsanspruch besteht bei einer Enteignung und bei der Einschränkung der traditionellen Nutzung im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Diese hat bislang jedoch faktisch keine Bedeutung.

Die Ausweisung von Schutzgebieten nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wird in diesen Ländern nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen des bestehenden nationalen Rechts vollzogen. Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Deutschen Bundestag am 24. April 1998 beschlossene dritte Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Ausgleichsregelung enthält. Diese Novelle wird zur Zeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung**

29. Abgeordnete  
**Monika  
Ganseforth**  
(SPD)
- Auf welcher Grundlage des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes, nach dem Arbeitslose ihre Ansprüche verlieren, wenn sie sich mehr als 15 Stunden pro Woche ehrenamtlich engagieren, beruht es, daß das ehrenamtliche Engagement beispielsweise im Kirchenvorstand oder im Vorstand eines Vereins dabei unberücksichtigt bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 19. Mai 1998**

Die Arbeitslosenversicherung tritt mit ihren Leistungen grundsätzlich nur ein, wenn ein Arbeitnehmer „arbeitslos“ im Sinne des Gesetzes ist. Diese Voraussetzung erfüllt derjenige, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht – bzw. nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt – und eine neue Beschäftigung sucht (§ 118 SGB III).

Für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Arbeitslose entgeltlich oder unentgeltlich und aus welchen Motiven heraus er tätig wird. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer weisungsabhängig tätig wird und in den Betrieb eingegliedert ist. Unter dem Begriff „Ehrenamt“ werden in der Umgangssprache zahlreiche tatsächliche Lebenssachverhalte zusammengefaßt. Hinter der Bezeichnung Ehrenamt können sich deshalb sowohl Rechtsverhältnisse verbergen, die ihren Rechtscharakter nach Beschäftigungsverhältnisse (wenn auch mit geringer oder ohne Entgeltleistung) darstellen als auch Verhältnisse – wie die von mir in der Fragestunde vom 29. April 1998 angesprochene Betätigung als Pfarrgemeinderatsmitglied, – die diesem Bereich nicht zuzuordnen sind. Deshalb kann auch bei der Ausübung einer von den Betroffenen als Ehrenamt bezeichnete Betätigung ein abhängiges Arbeitsverhältnis und damit Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vorliegen. Zur Entscheidung, ob die „ehrenamtliche“ Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird, bedarf es daher einer Prüfung im Einzelfall, die von den Arbeitsämtern vorzunehmen ist. Allgemein läßt sich sagen, daß Tätigkeiten, die üblicherweise nicht auch in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ausschließen.

30. Abgeordnete  
**Monika  
Ganseforth**  
(SPD)
- Wie werden Verbände, Arbeitsämter und Arbeitslose über diese positive Änderung informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 19. Mai 1998**

Die dargestellte Rechtslage bestand bereits während der Geltung des Arbeitsförderungsgesetzes. Neu ist lediglich, daß die für die Abgrenzung der Arbeitslosigkeit maßgebliche Zeitgrenze mit dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1998 von 18 auf 15 Stunden



vermindert worden ist. Damit ist keine Änderung der Grundlagen für die Bewertung des Vorliegens von Beschäftigungsverhältnissen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten verbunden. Jeder Arbeitslose hat die Möglichkeit, sich wegen der konkreten rechtlichen Auswirkungen der Rechtslage vom Arbeitsamt beraten zu lassen. Einer allgemeinen Informationskampagne bedarf es deshalb nicht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

31. Abgeordneter  
**Dr. Dieter Thomae**  
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien die Anpassung der Festbeträge für Arzneimittel, die am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist, vorgenommen wurde, und ist es zutreffend, daß hierbei das gesetzlich vorgeschriebene Kriterium „Anpassung an eine veränderte Marktlage“ nicht berücksichtigt wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 20. Mai 1998**

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, daß die zum 1. Mai 1997 wirksam gewordene Absenkung der Festbeträge für Arzneimittel auf anderen Kriterien beruht, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Maßgeblich ist der § 35 Abs. 5 SGB V.

32. Abgeordneter  
**Dr. Dieter Thomae**  
(F.D.P.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Absenkung von Arzneimittelfestbeträgen nicht willkürlich erfolgen darf, sondern nachvollziehbar begründet werden muß?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 20. Mai 1998**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine Anpassung von Arzneimittelfestbeträgen nicht willkürlich erfolgen darf, sondern auf einem nachvollziehbaren Verfahren beruhen muß, das sämtlichen gesetzlichen Kriterien Rechnung trägt.

33. Abgeordneter  
**Dr. Dieter Thomae**  
(F.D.P.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob es verfassungsrechtliche und EU-kartellrechtliche Bedenken gegen die Art der Festbetragsanpassung gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 20. Mai 1998**

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluß vom 14. Juni 1995 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Festbetragsregelung für Arzneimittel nach § 35 SGB V mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hierzu hat die Bundesregierung bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, daß sie die verfassungsrechtlichen Bedenken in keiner Weise teilt.

Einzelne pharmazeutische Unternehmer und ein Verband der pharmazeutischen Industrie haben bei der EU-Kommission Beschwerde darüber geführt, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen nach ihrer Ansicht durch die Festsetzung von Festbeträgen gegen die §§ 85 und 86 EU-Vertrag verstoße. Die Bundesregierung hat in schriftlichen Stellungnahmen und zuletzt in einem Gespräch mit Vertretern der EU-Kommission dargelegt, daß sie die zur Beschwerde herangezogenen Rechtsgrundlagen des EU-Vertrages für nicht einschlägig hält, da es sich bei der Festbetragsregelung um eine ausschließliche Angelegenheit der deutschen Sozialversicherung handelt, für die die Zuständigkeit allein bei der Bundesregierung liegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

- |   |   |
|---|---|
| 34. Abgeordnete<br><b>Annette<br/>Faße</b><br>(SPD) | Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung einer „Euro Coast Guard“, und wie stellt sie sich deren Aufgaben und Organisation vor? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 15. Mai 1998**

Die Bundesregierung unterstützt die insbesondere vom Europäischen Parlament ausgehenden Bemühungen für eine engere Zusammenarbeit der mit Küstenwachaufgaben befaßten Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Schwerpunkt sollte zunächst auf bilateraler oder ggf. multilateraler Zusammenarbeit in geographisch angrenzenden Gebieten liegen. Zwischen dem Koordinierungsverbund „Küstenwache“ der Bundesbehörden und den Behörden der Nachbarstaaten gibt es dazu bereits vielfältige Aktivitäten. Die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung dieser Zusammenarbeit auf europäischer Ebene soll später im Lichte der Erfahrungen beurteilt werden.

Die vorgenannte Auffassung wurde anlässlich eines Workshops des Europäischen Parlaments zum Thema „Europäische Umweltküstenwache“ im Februar 1998 auch von der breiten Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedstaaten vertreten.

Die Bundesregierung hat daher im Zusammenhang mit dem genannten Workshop angeregt, zunächst die Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen den Küstenwachbehörden der Mitgliedstaaten zu prüfen.

35. Abgeordnete  
**Heide  
Mattischeck**  
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, LKW, die von gemeinnützigen Organisationen für Hilfstransporte eingesetzt werden, von der Autobahnnutzungsgebühr freizustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke  
vom 15. Mai 1998**

Das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. II S. 1765 ff.) sieht in seinem Artikel 4 Abs. 1 die Befreiung von der Gebührenpflicht u. a. von Kraftfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes vor. Dies sind in Deutschland die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und geeignete private Organisationen. Als geeignete Organisationen werden in § 20 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst benannt. Fahrzeuge solcher anerkannten Organisationen, die im übrigen als solche äußerlich erkennbar sein müssen, sind also bereits von der Gebührenpflicht befreit. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind überdies Kraftfahrzeuge der im Ausland ansässigen Schwesterorganisationen der vorgenannten Hilfsorganisationen.

36. Abgeordneter  
**Albert  
Schmidt**  
(**Hitzhofen**)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung bei der Ausbaustrecke Augsburg – München den Widerspruch bei den Finanzierungskosten zwischen dem geltenden Fünfjahresplan Schiene (1,298 Mrd. DM) und den Aussagen anlässlich des Spatenstichs (1,1 Mrd. DM), und bis wann soll nach jetzigem Planungsstand diese Maßnahme tatsächlich fertiggestellt werden (Fünfjahresplan Schiene: „zum Fahrplanwechsel im Mai 2004“, „bis zum Jahr 2003“, laut Süddeutsche Zeitung vom 5. Mai 1998)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 14. Mai 1998**

Nach aktuellem Kostenstand erfordert das Vorhaben Augsburg – Olching (– München) Investitionen in Höhe von insgesamt 1026 Mio. DM. Die Unterschreitung des im Fünfjahresplan Schiene genannten Gesamtinvestitionsansatzes resultiert aus der Reduzierung der Ausführungs- und Grunderwerbskosten infolge einer günstigen Preis- und Kostenentwicklung.

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigt die Deutsche Bahn AG, die Ausbaumaßnahme bis zum Jahr 2003 weitgehend abzuschließen.

37. Abgeordneter  
**Albert  
Schmidt  
(Hitzhofen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie soll die Baufertigstellung dieser Ausbaustrecke „bis zum Jahr 2003“ bzw. „zum Fahrplanwechsel im Mai 2004“ bewerkstelligt werden, obwohl der aktuelle Fünfjahresplan Schiene die Investition von immerhin 31% der Gesamtinvestitionsmittel erst „nach 2002“, also frühestens im Jahr 2003, vorsieht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. Mai 1998**

Aufgrund der geänderten Gesamtkosten reduzieren sich die nach 2002 benötigten Finanzmittel, so daß unter Finanzierungsgesichtspunkten der von der Deutschen Bahn AG angestrebte weitgehende Abschluß der Baumaßnahmen bis zum Jahr 2003 realistisch erscheint.

38. Abgeordneter  
**Johannes  
Singhammer**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die Zuschüsse des Bundes für den Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs im Bereich der Landeshauptstadt München, insbesondere für den U-Bahnbau, seit 1983?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 15. Mai 1998**

Der Bund hat für den Bereich der Landeshauptstadt München Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs wie folgt geleistet:

Finanzhilfen vor Änderung des GVFG durch das Steueränderungsgesetz 1992:

1983 bis 1991	1 567,8 Mio. DM
davon U-Bahn	1 289,1 Mio. DM

Finanzhilfen nach Änderung des GVFG durch das Steueränderungsgesetz 1992:

1992 bis 1997	953,4 Mio. DM
davon U-Bahn	859,3 Mio. DM

Außerdem erhielt der Freistaat Bayern von 1992 bis 1997 Finanzhilfen in Höhe von 3590,6 Mio. DM nach § 6 Abs. 2 GVFG (Länderprogramm), über die das Land in eigener Verantwortung verfügt. Dem Bund liegen daher keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe ÖPNV-Vorhaben im Rahmen des GVFG-Länderprogramms in München gefördert wurden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

39. Abgeordneter  
**Michael  
Müller  
(Düsseldorf)**  
(SPD)
- Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu kommunalen Verpackungssteuern und Sonderabfallabgaben der Länder ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 15. Mai 1998**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen einstimmig ergangenen Entscheidungen das abfallpolitische Regelungskonzept des Bundes eingehend gewürdigt und festgestellt, daß sowohl die kommunalen Verpackungssteuern als auch die Sonderabfallabgaben der Länder den bundesrechtlichen Vorgaben des Abfallrechts zuwiderlaufen und daher gegen die verfassungsrechtlichen Schranken der Kompetenzausübung verstoßen. Damit hat das Gericht im Ergebnis die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung auf Grund der Urteile daher nicht.

40. Abgeordneter  
**Michael  
Müller  
(Düsseldorf)**  
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Vermeidungserfolge sowohl der kommunalen Verpackungssteuer als auch der Sonderabfallabgaben der Länder, und will sie auf die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen hinwirken, um mehr Vermeidung möglich zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 15. Mai 1998**

Die Bundesregierung erachtet den in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Rückgang der Abfallmengen als Erfolg ihrer in erster Linie auf Vermeidung ausgerichteten Abfallwirtschaftspolitik. Das Potential zusätzlicher Vermeidungseffekte durch kommunale Verpackungssteuern und Sonderabfallabgaben der Länder erscheint demgegenüber auch von den betroffenen Kommunen und Ländern als eher gering eingeschätzt zu werden. Die kommunale Verpackungssteuer wurde nach anfänglich starkem Interesse nur von etwa 40 Kommunen aufrechterhalten, Sonderabfallabgaben lediglich von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen eingeführt. Mit Ausnahme der Länder Schleswig-Holstein und Bremen haben die übrigen Länder die Abfallabgabengesetze bereits aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt.

41. Abgeordneter  
**Michael  
Müller  
(Düsseldorf)**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Abfallabgaben vor dem Hintergrund des Umweltgutachtens des Sachverständigenrates für Umweltfragen 1998, das ebenfalls massive Kritik an der Abfallpolitik geäußert hat?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 15. Mai 1998**

Soweit es ihre eigene Abfallpolitik betrifft, vermag die Bundesregierung in dem Umweltgutachten 1998 des Sachverständigenrates für Umweltfragen eine „massive Kritik“ nicht zu erkennen. Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten auch nicht veranlaßt, ihre Beurteilung von Abfallabgaben zu revidieren. So hat der Sachverständigenrat insbesondere die in den Ländern praktizierten Sonderabfallabgaben als „kaum geeignet angesehen, Lenkungswirkungen zu entfalten und die Entsorgungsknappheit zu verdeutlichen“. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung des Sachverständigenrates.

42. Abgeordneter  
**Michael Müller**  
**(Düsseldorf)**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, auf eine Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hinzuwirken, um den Kommunen die Möglichkeit der Erhebung einer kommunalen Verpackungsteuer und den Länder die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderabfallabgabe einzuräumen?

**Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck  
vom 15. Mai 1998**

Nein. Zur Begründung wird auf die Antworten zu den Fragen 39 bis 41 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau**

43. Abgeordnete  
**Ulrike Mascher**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage die Baunutzungsverordnung dazu führt, daß Anrainer gegen geplante Neubauten von Kindergärten oder Altenheimen erfolgreich gerichtlich vorgehen können, und beabsichtigt die Bundesregierung, z. B. die Baunutzungsverordnung dahin gehend zu novellieren, daß Klagen gegen geplante Neubauten von Kindergärten oder Altenheimen der Vergangenheit angehören?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben  
vom 14. Mai 1998**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die genannten Einrichtungen in – leider zu zahlreichen – Einzelfällen Nachbarschaftskonflikte auslösen, die auch vor den Gerichten ausgetragen werden. Der Baunutzungsverord-

nung (BauNVO) kann dies nicht angelastet werden. Die bei der Zulassung dieser Einrichtungen in Bebauungsplangebieten bzw. in Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, deren Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO entspricht, zu beachtenden Vorschriften der BauNVO sehen ausdrücklich vor, daß Kindergärten und Altenheime als Anlagen für soziale Zwecke in reinen Wohngebieten ausnahmsweise (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) und in allgemeinen Wohngebieten generell (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) zulässig sind.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

44. Abgeordnete  
**Dr. Marliese  
Dobberthien**  
(SPD)
- Welche Räumlichkeiten stehen in Bremerhaven den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Biologischen Anstalt Helgoland, die in das Alfred-Wegener-Institut (AWI) eingegliedert wird, zur Verfügung, damit diese nach dem Umzug zum 30. Juni 1998 entsprechend ihrem Arbeitsgebiet ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen können, und sind diese Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit nach Ansicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Institutsleitung ausreichend?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 19. Mai 1998**

Für die Hamburger Zentrale der Biologischen Anstalt Helgoland (BAH) steht am Standort Bremerhaven eine Fläche von etwa 2400 qm zur Verfügung. Damit werden die in einem Raumbedarfsprogramm erhobenen Anforderungen erfüllt.

Die Räumlichkeiten befinden sich in den AWI-Bereichen der Sektion Biologische Meereskunde sowie der chemischen Arbeitsgruppen. Damit wird es möglich, thematisch verwandte Arbeitsgruppen von AWI und BAH auch räumlich eng aneinander zu binden und Synergiepotentiale zu nutzen. Grundsätzlich steht eine hinreichende Anzahl moderner und variabler Laborräume zur Verfügung. Diese sind indes den Anforderungen der BAH-Arbeitsgruppen noch entsprechend anzupassen.

Der Umzug der BAH-Mitarbeiter wird entsprechend dem Fortschritt der Herrichtungsarbeiten zum 1. Juli 1998 beginnen. Der überwiegende Teil der Mitarbeiter wird innerhalb des Jahres 1998 umziehen. Um laufende Projekte in Hamburg nicht unterbrechen zu müssen, wird die letzte Arbeitsgruppe des Standorts Hamburg erst im Mai 1999 nach Bremerhaven umziehen.

Die Umzugsplanung wurde mehrfach mit den betroffenen Mitarbeitern besprochen. Es herrscht Einvernehmen über die Raumverteilung. Der Umfang der Räumlichkeiten und deren qualitative Ausstattung ist nach Ansicht der beteiligten zuständigen Wissenschaftler sowie der Institutsleitung ausreichend.

Bonn, den 22. Mai 1998